

Ausschussdrucksache

(10.01.25)

Inhalt:

E-Mail der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern vom 09.01.2025

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

- Drs. 8/4261 -

Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

AGFS M-V c/o Bernostiftung • Bleicherufer 5 • 19053 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung

Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen
in Mecklenburg-Vorpommern

c/o Bernostiftung – Kath. Stiftung für Schule &
Erziehung in M-V und S-H

Sprecher: Paul Zehe

Bleicherufer 5
19053 Schwerin

Tel.: 0385 / 59 38 37 - 104

info@freie-schulen-mv.de

Nur per E-Mail an: bildungsausschuss@landtag-mv.de

9. Januar 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen steht dem vorliegenden Entwurf zur siebten Änderung des Schulgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern aufgeschlossen gegenüber und bewertet diesen differenziert was im Folgenden auch dargestellt werden wird. An dieser Stelle soll die gute Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgemeinschaft und dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung in der Bearbeitung von Sachfragen im Kontext der Finanzhilfe nicht ungenannt bleiben.

Im Folgenden sollen die Fragen 1., 2., 3. und 8. des Fragenkataloges zusammengefasst beantwortet werden.

Einige von der AGFS vorgeschlagene Änderungen aus der Verbandsanhörung finden sich in der Novelle wieder.

So ist beispielsweise in § 53 die begriffliche Differenzierung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht vorgenommen worden. Das digitale Lernen als sinnvolle pädagogische Erweiterung ist nun aufgenommen und kann von den Schulen auch außerhalb von pandemischen oder anderen Ausnahmesituationen unter nachvollziehbaren Voraussetzungen angewandt werden.

In § 116 ist das Bildungsministerium dem Formulierungsvorschlag der AGFS gefolgt und hat den Wortlaut rechtssicher gestaltet.

Im Zuge der Ersatzschulfinanzierung und der regulären Anzeigepflichten ist die Fristsetzung für die Wirtschaftsprüfung zur Finanzhilfe in § 127 an die Verwaltungspraxis angepasst, sodass nun alle Beteiligten mit verlässlichen Zeitschienen arbeiten können.

Maßgeblich für die positive Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft ist das Ergebnis zur Finanzhilfe, welches in einem gesonderten Gesprächsstrang im Zuge der Anhörung entstanden ist. Die Verbesserung der Anrechnung der Vorsorgeanteile in der Finanzhilfe, die veränderte Regelung zur Anrechnung der Tarifveränderungen sowie die Regelungen zur Einmalzahlung der Inflationsausgleichsprämie und der Ausschluss von Rückwirkungen sind alles Regelungen, die dem erzielten Kompromiss entsprechen und die Gleichbehandlung der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen wie freien Schulen befördern.

Bei der thematischen Breite der Novelle verbleiben natürlich nach wie vor aus Sicht der AGFS ungelöste Fragen und notwendige Konkretisierungen, die im Folgenden benannt werden sollen. Dabei geht es um die Querschnittsaufgaben von Schule, den Bereich der Inklusion und des Ganztages, des Schullastenausgleiches und Fragen der Schulaufsicht.

Mitglieder der AGFS M-V

Bernostiftung · Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein · Arbeitsgemeinschaft evangelischer Schulen · Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen Mecklenburg-Vorpommern · VDP Nord e.V. · Sonstige Freie Schulen in M-V

§ 5 – Gegenstandsbereiche des Unterrichtes

In Absatz 5 werden die Aufgabengebiete für den Unterricht als *Querschnittsaufgaben* neu formuliert. Der Terminus der Querschnittsaufgabe ist dabei neu und nicht weiter erläutert. Hier bedarf es aus Sicht der AGFS einer begrifflichen Erläuterung und im weiteren Verlauf einer inhaltlichen Schärfung. Weiterhin vermisst die AGFS in der Aufzählung die *religiöse Bildung*. Diese ist auch Aufgabe von Schule und grundgesetzlich abgesichert. Wir fordern die Ergänzung im betreffenden Absatz („*interkulturelle und religiöse Bildung*“).

§ 36 – Die Förderschulen

Die AGFS M-V stellt fest, dass durch den Paragraphen keine neuen Regelungen mit dem Blick auf die Einführung eines inklusiven Schulsystems in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Dies ist verwunderlich, da die seitens der Bildungspolitik weiterhin verfolgte Aufhebung der Förderschulen in der Umsetzung ist. Die Fragestellung der AGFS und der angeschlossenen Verbände zu den Perspektiven der inklusiven Beschulung in M-V sind bekannt und werden durch die Novelle nicht hinreichend geklärt. Die Fristverlängerung zur Auflösung der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen bis 2030 und die sich daraus ergebende Einrichtung von Übergangsklassen entspricht zwar einer zeitlichen Terminierung, jedoch vermissen die Verantwortlichen für die Bildung am Kind eine strategische Linie für die praktische Umsetzung der Inklusion in M-V. Die Novelle füllt in der vorliegenden Form diese inhaltliche Lücke nicht.

§ 39 – Ganztägiges Lernen

Die Formulierung in Absatz 3 „*werden Schülerinnen und Schüler (...) in der Regel ganztägig gefördert.*“, muss verändert werden. Die Einschränkung „*in der Regel*“ sorgt für eine mangelhafte Klarheit und Verlässlichkeit.

Der Ganztag muss auf Grundlage von festgelegten Standards umgesetzt werden. Dass diese beispielsweise durch personelle Engpässe in Einzelfällen angepasst werden müssen, liegt auf der Hand. Dies muss aber nicht per Gesetz geregelt werden, der Verordnungsgeber hat andere Möglichkeiten. Weiterhin wirkt sich eine flexible Definition und damit eine wahrscheinlich reduzierte Umsetzung von ganztägigen Angeboten negativ auf den Schülerkostensatz aus. Das bedeutet, dass Freie Schulen einerseits zur vollumfänglichen Umsetzung des Ganztages verpflichtet sind, aber auf der anderen Seite keine angemessene Ersatzschulfinanzierung erhalten.

§ 53 a – Digitale Landesschulen

Die AGFS M-V begrüßt die Initiative der Einrichtung einer digitalen Landesschule. Kritisch merkt sie an, dass eine Rahmensetzung zum pädagogischen Ansatz und den Schülergruppen, die angesprochen werden sollen, formuliert werden muss. Anderweitig ist eine Beurteilung der Initiative nicht möglich. In keinem Fall darf die Digitale Landesschule zur Alternative für Schüler und Schülerinnen werden, die unter Schulabsentismus leiden oder als schwer beschulbar gelten.

§ 115 – Schullastenausgleich

Die Berechnung der Schullasten, die Höhe der unter den Kommunen und an die freien Schulträger gezahlten Beträge für den Schullastenausgleich und der Umgang mit Investitionskosten, Fördermitteln, Bildung und Auflösung von Sonderposten sowie den Abschreibungen, ist seit mehreren Jahren Gegenstand von Gesprächen mit dem Ministerium.

Es ist nicht vermessen festzustellen, dass alle Seiten die Notwendigkeit, hier etwas zu verändern und anzupassen, erkannt haben.

Jedoch übernimmt der Gesetzgeber (und nachgeordnet der Verordnungsgeber für die Schullastenausgleichsverordnung SchLAVO M-V) keine Initiative, diese Beschwerden der

Kommunen untereinander und der freien Schulträger aufzunehmen und mit ihnen gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Dies kritisiert die Arbeitsgemeinschaft auch weiterhin scharf und fordert die Übernahme der Verantwortung durch das Bildungsministerium als Verordnungsgeber. In dieser Sache werden bei § 129 konkrete Vorschläge vorgebracht.

In §115 Absatz 3 bedarf es der Ergänzung, dass das Land den Schulträgern auch Schulkostenbeiträge zahlt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus der Republik Polen eine berufliche Schule besucht. Diese sind in der vorliegenden Formulierung nicht bedacht, allein allgemeinbildende Schulen werden hier genannt. In Zeiten des Fachkräftemangels würde dies die Ausbildungsstandorte gerade in Grenznähe stärken und attraktiver auch für polnische Schülerinnen und Schüler werden lassen.

§ 119 – Schulaufsicht

Der neugefasste Absatz soll der Schulaufsicht ermöglichen, Umfragen bei allen schulischen Bezugsgruppen umzusetzen. Die AGFS verwahrt sich gegen diese neu vorgeschlagene Regelung. Der für die öffentlich-kommunalen Schulen einschlägige Paragraph ist der § 97 SchulG M-V. Alle Punkte im dortigen Absatz 1 umfassen die Schulen in freier Trägerschaft nicht.

Das Grundgesetz regelt bereits in Artikel 7 die staatliche Schulaufsicht und die Genehmigungsbedingungen. In § 120 SchulG MV sind die Genehmigungsvoraussetzungen abschließend beschrieben.

Es steht der Schulaufsicht frei, die Einhaltung dieser Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen. Wir verwehren uns aber gegen jegliche Befragungen unserer (zur Loyalität verpflichteten) Mitarbeitenden, egal ob Schulleitung oder Lehrerkollegium. Ebenso lehnen wir eine Befragung der Schüler und Schülerinnen oder Erziehungsberechtigten ab.

Bei begründetem Verdacht, dass die Schule oder der Schulträger gegen gesetzliche Grundlagen verstoßen, ist der erste und einzige Auskunftspflichtige und Auskunftsberechtigte der Schulträger. Dieser kann angesprochen werden, wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, dass Genehmigungsvoraussetzungen oder Gesetze nicht eingehalten werden. Hierzu gibt es geordnete Verwaltungsverfahren, die die Grenzen der Schulaufsicht bei freien Trägern zu beachten haben. Das Interesse des Staates, nur solche Schulträger im Bildungswesen M-V zu haben, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung befürworten und auch beispielsweise die Schulpflicht beachten, ist nachvollziehbar.

Eine Ergänzung im Paragrafen darüber, dass bei berechtigtem Interesse zuerst der Schulträger angesprochen und das weitere Verfahren mit diesem abgestimmt wird, würde der Sorge der Arbeitsgemeinschaft in diesem Punkt Abhilfe verschaffen.

§ 120 – Genehmigungsvoraussetzungen und Anzeigepflichten

Der neugefasste Absatz 2 a regelt, dass eine beantragte Unterrichtsgenehmigung nunmehr erst nach drei Monaten als genehmigt gilt, wenn über den Antrag noch nicht entschieden wurde. Bisher sah der Gesetzestext eine Frist von acht Wochen vor. Dieser Zeitraum ist mit Bezug auf die Personalplanung und die Feriendauer von sechs Wochen gut begründet. Eine Fristverlängerung würde dazu führen, dass Schulträger und interessierte Lehrende deutlich länger im Unklaren sind, wodurch negative Effekte für die Einsatzplanung vorprogrammiert sind. Die Konsequenzen haben dann aber allein der Schulträger, die betroffene Person und nicht zuletzt die Schülerinnen und Schüler zu tragen.

Die AGFS hat den Eindruck, dass das Gesetz hier an die Verwaltungspraxis bzw. die Verwaltungsgrenzen angepasst werden soll. Die AGFS M-V mahnt dringend an, die Frist nicht auf 12 Wochen zu erhöhen. In Zeiten des Lehrkräftemangels ist es nicht plausibel, die Hürden in den Regelungen zu den Einstiegsmöglichkeiten weiter zu erhöhen.

§ 129 – Erstattung von Sachkosten

Als Lösungsansatz für den Missstand, welcher zu den Sachkosten in §115 dargestellt wurde, hatte die AGFS bereits vorgeschlagen, per Gesetz die Kostenträger der örtlich zuständigen Schule und

die Träger der freien Schule über die Kostensätze verhandeln zu lassen. Folgende Formulierung als Ergänzung in §129 würde diese Gespräche ermöglichen:

„Die kommunalen Spitzenverbände und die Interessenvertretungen der Ersatzschulen können Abweichendes vereinbaren.“

Die bereits seit langem geführten Gespräche zwischen dem Verband Deutscher Privatschulen (VDP) und dem Landkreistag zeigen, dass sowohl auf kommunaler als auch auf Seiten der freien Träger die Gesprächsbereitschaft vorhanden ist.

Anschaulich wird der dringende Regelungsbedarf bei der Frage danach, welche Kostenstellen in die Berechnung der Sachkosten einbezogen werden dürfen. Während das Schulgesetz in §129 explizit nur von der Berücksichtigung der Kosten ausgeht, räumt die untergeordnete Schullastenausgleichsverordnung die Berücksichtigung zusätzlich von Erträgen ein. Dies bewertet die Arbeitsgemeinschaft der freien Schulen als Unrecht und mahnt dieses seit Jahren an. Es ist nicht schlüssig, wenn die realen Sachkosten, die pro Schüler entstehen, durch Verrechnung gemindert werden. Beispielhaft als Erträge sind hier Schullastenerträgen aus anderen Gemeinden, Mieteinnahmen und Fördermittel (für die freie Schulträger nicht antragsberechtigt sind, z.B. Förderungen auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinien des Landes MV (Investitionspakt); EFRE) zu nennen.

Eine eklatante Lücke besteht zusätzlich bei der Sachkostenfinanzierung der schulgeldfreien Pflegeschulen, die derzeit teilweise über das Pflegeberufegesetz und teilweise über §129 Schulgesetz M-V geregelt ist. Während alle Bundesländer in der Zwischenzeit Regelungen zur Finanzierung der Kaltmieten und Investitionen der Pflegeschulen erlassen haben, die bundesgesetzlich explizit von der Ausbildungsfinanzierung ausgeklammert und den Ländern übertragen wurde, fehlt es in Mecklenburg-Vorpommern seit Einführung der reformierten Pflegefachkraftausbildung im Jahr 2020 an einer solchen Landesregelung. Einzelne Landkreise verweigern deshalb Sachkostenzahlungen an die betroffenen Schulen

Mit freundlichen Grüßen



Paul Zehe

Sprecher der AGFS M-V

Behnke, Jana

Von: Zehe, Paul <p.zehe@nss-sn.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. Januar 2025 14:16
An: - pa7mail (Bildungsausschuss)
Cc: Kapels, Andrea
Betreff: Stellungnahme AGFS - Anhörung 16.01.2025
Anlagen: 2025 01 09_Stellungnahme_AGFS_Anhörnung SchulGMV.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen für die Anhörung am 16.01.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Zehe
Sprecher AGFS M-V

Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen
in Mecklenburg-Vorpommern

Bleicherufer 5
19053 Schwerin

Tel.: 0385 / 59 38 37 - 104
Fax: 0385 / 59 38 37 - 101
info@freie-schulen-mv.de
www.freie-schulen-mv.de